

Nr. 13 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 17/2020
Sachgebiet 04.4: Straßenbefesti-
gung; Bauweisen**

StB 27/7182.8/3-ARS-20/17/3402145
Bonn, den 26. Oktober 2020

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedin-
gungen und Richtlinien für den Bau von
Betondecken im Oberbau von Verkehrs-
flächen bei Anwendung der RDO Beton,
Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20)**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton“, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20), sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 regeln die bauvertragliche Umsetzung der „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen“ (RDO Beton). Sie enthalten Anforderungen und Regelungen für die Anwendung der RDO Beton beim Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderen Verkehrsflächen zu beachten sind.

Die vorliegenden ZTV RDO Beton-StB 20 regeln deren bauvertragliche Umsetzung unter Berücksichtigung belastungs- und temperaturabhängiger, konstruktiver und materialtechnischer Spezifika für den Neubau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen mit unbeschränkt öffentlichem Verkehr. Sie können für Oberbauten anderer Verkehrsflächen sinngemäß angewendet werden.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 sind in Verbindung mit den in der jeweiligen Fassung geltenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“ (ZTV Beton-StB), den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische zur Herstellung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“ (TL Beton-StB) sowie den „Technischen Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“ (TP Beton-StB) anzuwenden. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ZTV RDO Beton-StB 20 vor.

Ich gebe die ZTV RDO Beton-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV RDO Beton-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Die von der FGSV herausgegebenen „Empfehlungen für die Abwicklung von Bauverträgen bei Anwendung der RDO Beton“ bitte ich für den Bereich der Bundesfernstraßen nicht mehr anzuwenden.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2016/0627/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die ZTV RDO Beton-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBfI. 2021 S. 27)